

S a t z u n g

über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. 02.1994 (GVOBL M-V Nr. 5 S.249), GS Mecklenburg-Vorpommern GL Nr. 2020-2, der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBL M-V Nr. 13 S. 522), GS Mecklenburg-Vorpommern GL. Nr. 6140-2 und der staatlichen Anerkennung als Seebad durch das Sozialministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 27.09.1993 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. Mai 1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Abgabegegenstand und -zweck

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Baabe ist als Ostseebad anerkannt.
- (2) Die in § 3 bezeichneten Abgabepflichtigen werden zu einer jährlichen Fremdenverkehrsabgabe herangezogen.
- (3) Die Fremdenverkehrsabgabe dient zur Deckung der Personal- und Sachkosten der Werbung für den Fremdenverkehr, insbesondere für die Herstellung, Bearbeitung und Versand von Werbedrucksachen, der Zeitungs-, Zeitschriften-, Kino-, Fernseh- und Rundfunkwerbung, die Beteiligung an Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen werbender Art und für die Beträge an Werbe- und Fremdenverkehrsgemeinschaften.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis und Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind die natürlichen und die juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Ostseebad Baabe unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) Die Abgabepflicht besteht auch dann, wenn die betreffenden natürlichen und juristischen Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Geschäftssitz nicht in der Gemeinde Ostseebad Baabe haben, aber dort vorübergehend erwerbstätig sind.
- (3) Abgabepflichtig sind die in § 3 Abs. 3 Spalte 1 genannten Personen und Betriebe.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Wird der Betrieb einer juristischen Person von einem Geschäftsführer, Vertreter oder Beauftragten geführt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessung der Abgabe

- (1) Die Maßstäbe, nach denen sich die Vorteile bemessen, sind in der Abs. 3 Spalte 2 zur Satzung bestimmt.
- (2) Die für die einzelnen Abgabepflichtigen maßgebenden Abgabesätze sind in der Abs. 3 Spalte 3 bestimmt.
- (3) Die nach § 2 Abgabepflichtigen werden entsprechend folgender

Tabelle eingeordnet:

1. Abgabepflichtige Vorteilsmerkmale	2. Berechnung der Beträge	3. Jahresbeitragssatz
1. Alle natürlichen u. juristischen Personen, die Betten, Zimmer, Wohnungen, Wohnwagen und sonstige Schlafgelegenheiten an kurabgabepflichtige Personen vermieten bzw. an Dritte zur Weitervermietung untervermieten.	Nach Anzahl der vorhandenen Gästebetten und stattgefundenen Übernachtungen im Kalenderjahr	DM 0,10 je Übernachtung in der Zeit vom 01. bis zum 30. September, jedoch mindestens DM 10,00 DM je Bett
2. Inhaber von Tanzdielen, Bars, Diskotheken, Clubs u.ä. (z.B. Erotikshop)	Nach Anzahl der Sitzplätze	DM 4,00
3. Inhaber von Schank-, Gast- und Speisewirtschaften, Eisdielen, Cafes u.ä.	Nach der Anzahl der Sitzplätze innen und außen	DM 4,00
4. Ladengeschäfte: a) Lebensmittelgeschäfte (Lebensmittelvollsortiment) b) alle anderen offenen Ladengeschäfte u. alle sonstigen zu Verkaufszwecken unterhaltenen ständigen Ausstellungen	Nach der Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche, auch der als solcher genutzten Straßenfläche	DM 1,30 je m ²
5. Inhaber von Kiosken und mobilen Imbißwagen	Nach der Größe der Verkaufs- und Aufstellungsfläche, auch der als solcher genutzten Straßenfläche	DM 1,30 m ²
6. Verkauf von Waren außerhalb von Ladengeschäften a) Stände bis 10 qm b) über 10 qm, sonstiger ambulanter Handel	je Verkaufsstand nach der Grundfläche des Standes	a) DM 25,00 je qm b) DM 35,00 je qm
7. Aufsteller von Warenautomaten, sofern sich diese nicht in oder an der Betriebsstätte des Eigentümers befinden	Nach Anzahl der Automaten	DM 50,00 je Automat
8. Inhaber von Versiche-	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	DM 50,00 für den Inhaber DM 30,00 für jede

rungsvertretungen und -
agenturen

weitere
Person beschäftigte

9. Makler, Verkäufer
und Vermittler von
Immobilien,
Finanzierungen sowie
Vermittler von Zimmern,
Appartements,
Ferienwohnungen usw.

Nach Anzahl der
beschäftigten Personen

DM 90,00 für den Inhaber
DM 40,00 für jede
weitere
Person beschäftigte

10. Hausverwalter nach
dem WEG, Hausbetreuer

Nach Anzahl der in
Baube verwalteten bzw.
bebauten Einheiten
(Ferienhäuser,
Wohnungen und
gewerbliche Räume

DM 55,00 je Einheit

11. Inhaber von
gewerblichen
Kleinstbetrieben, z.B.
Dekorateur, Graphiker,
freischaffenden
Künstler, Fahrlehrer,
Hundesalons,
Wartungsdienst,
Kundendienst,
betriebswirtschaftliche
Beratung usw.

Nach Anzahl der
beschäftigten Personen

DM 50,00 für den Inhaber
DM 30,00 für jede
weitere beschäftigte
Person

12. Inhaber von
Reparaturwerkstätten

Nach Anzahl der
beschäftigten Person

DM 50,00 für den Inhaber
DM 30,00 für jede
weitere beschäftigte
Person

13. Fischereibetriebe

Nach der Anzahl der
beschäftigten Personen

DM 50,00 für den Inhaber
DM 30,00 für jede
weitere beschäftigte
Person

14. Inhaber von
Bäckereien und
Konditoreien

Nach Anzahl der be-
schäftigten Personen

DM 50,00 für den Inhaber
DM 30,00 für jede
weitere beschäftigte
Person

15. Inhaber von
Friseurbetrieben

Nach Anzahl der
beschäftigten Personen

DM 50,00 für den Inhaber
DM 30,00 für jede
weitere beschäftigte
Person

16. Inhaber von
Handwerksbetrieben,
soweit nicht besonders
aufgeführt

Nach Anzahl der
beschäftigten Person

DM 50,00
DM 30,00 für jede
weitere beschäftigte
Person

17. Bau- und
Industriebetriebe

Nach Anzahl der
beschäftigten Personen

DM 50,00 für den Inhaber
DM 30,00 für jede
weitere beschäftigte
Person

18. Strandkorb- und Strandliegenvermieter	Nach Anzahl der aufgestellten Strandkörbe/Liegen	DM 2,00 je Korb bzw. Liege
19. Inhaber von Transport- und Speditions-unternehmen, Dienstmänner	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	DM 50,00 für den Inhaber DM 30,00 für jede weitere beschäftigte Person
20. Taxiunternehmen	Nach Anzahl der zugelassenen Taxen	DM 50,00 für den Inhaber Dm 30,00 für jede weitere beschäftigte Person
21. Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen	Nach Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge, die durchschnittlich im Monat Juli zur Vermietung zur Verfügung stehen	DM 30,00 je Fahrzeug
22. Inhaber von Reisebüros, Reiseveranstalter, Reiseleiter u.ä.	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	DM 50,00 für den Inhaber DM 30,00 für jede weitere beschäftigte Person
23. Gewerblich betriebene Solarien	Nach Anzahl der Sonnen-bänke	DM 30,00 je Sonnenbank
24. Geld- und Kreditinstitute	Nach Anzahl der Arbeitnehmer	DM 100,00 für jede beschäftigte Person
25. Inhaber von Verkehrs-betrieben, Bus- und Schifffahrt	nach Anzahl der vorhan-denen Fahrgastsitz-plätze	DM 2,00 je Sitzplatz
26. Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietes u.ä.	Nach Anzahl der vorhandenen Sitzplätze	DM 1,00 je Sitzplatz
27. Gewerbl. Verleiher von Fahrrädern, Mofas, Mopeds und sonst. Sportgeräten	Nach Anzahl der vorhandenen Fahr- und Sportgeräten	DM 3,00 je Fahrrad oder Sportgerät
28. Verleiher von Booten, Wassersport-fahrzeugen u.ä.	Nach Anzahl der Boote ect.	DM 100,00 je Motorboot DM 10,00 je Tretboot
29. Inhaber von gewerblichen Reit- und Fahrinstituten	Nach Anzahl der zur Verfügung stehenden Reit- und Zugtiere	DM 30,00 je Pferd DM 18,00 je Ponny
30. Tennis-, Sport- und Reitlehrer, Segel-, Surf und Yachtschulen	Nach Anzahl der beschäftigten Lehrer	DM 50,00 für den Inhaber DM 30,00 für jede weitere beschäftigte Person

31. Inhaber von Minigolfplätzen	Nach Anzahl der vorhandenen Spielbahnen	DM 10,00 je Spielbahn
32. Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spiel- und Musikautomaten	Nach Anzahl der vorhandenen Geräte	DM 30,00 je Gerät
33. Ärzte	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	DM 270,00 für jeden beschäftigten Badearzt Dm 270,00 für jeden beschäftigten Zahnarzt
34. Heilpraktiker, Physio- und Psychotherapeuten, Sauerstoffkur usw.	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	DM 180,00 für jeden beschäftigten Therapeuten
35. Masseur, Krankengymnasten	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	DM 60,00 für jeden beschäftigten Masseur DM 30,00 für jede weitere beschäftigte Person
36. Kosmetiker, Fußpflege u.ä.	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	DM 60,00 für den Inhaber DM 30,00 für jede weitere beschäftigte Person
37. gewerbliche Saunabetriebe	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	DM 60,00 DM für den Inhaber DM 30,00 für jede weitere beschäftigte Person
38. Rechtsanwälte und Notare	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	DM 300,00 je beschäftigten Anwalt
39. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Invest- und Wirtschaftsberater	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	DM 300,00 für jeden beschäftigten Berater
40. Gewerbliche Architekten, Bauträger, Unternehmer zur Einrichtung von Ferienhäusern, -wohnungen u. Gewerbeflächen zum gewerblichen Verkauf	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	Dm 300,00 für jeden Unternehmen DM 30,00 für jede weitere beschäftigte Person
41. freiberufliche Architekten, Ingenieure, Bauführer in Bauregiebetrieben u.a.	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	DM 100,00 für jeden beschäftigten Architekt-Unternehmer
42. Nebenberufliche Architekten	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	DM 60,00 für jeden beschäftigten Architekten DM 30,0 DM für jede

		weitere beschäftigte Person
43. Sonstige natürliche und juristische Personen, die durch den Kurbetrieb und Fremdenverkehr der Gemeinde Baabe erhöhte Verdienst-möglichkeiten geboten erhalten, sofern diese nicht in Gruppe 1-42 einzuordnen sind	Nach Anzahl der beschäftigten Personen	DM 20,00 für jeden Unternehmer

4) Gästebetten im Sinne des Abs. 3 Spalte 2 Ziffer 1 sind alle an kurabgabepflichtigen Personen vermietete Schlafgelegenheiten, also auch Notbetten, Couchen und Liegen, ferner die sogenannten eigenen Betten - wenn sie vermietet werden, sowie Schlafplätze in Wohn- und Campingwagen und alle anderen vertraglich oder vertragslos überlassenen Übernachtungsmöglichkeiten mit Entgeltausgleich oder Kostenbeteiligung.

(5) Beschäftigte im Sinne Abs. 3 Spalte 2 und 3 sind:

a) Die in der Gemeinde Ostseebad Baabe und für Objekte in der Gemeinde Ostseebad Baabe tätigen Unternehmer, Inhaber, Geschäftsführer und freiberufliche Tätigkeiten, mithelfende Familienangehörige sowie alle Angestellten, Arbeiter, Lohnempfänger, ausgenommen Auszubildende.

b) Teilzeitkräfte die einzeln weniger als die Hälfte der wöchentlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit ableisten, sind als 1/2 Beschäftigte zu zählen.

c) Bei der Festsetzung der Gesamtzahl der Beschäftigten ist auf volle Kräfte abzurunden, eine volle Kraft jedoch mindestens anzurechnen.

(6) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist der Abgabepflichtige für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu veranlagen.

(7) Die vorhandenen Gästebetten, die Merkmale des Betriebsumfanges und die sonstigen Vorteilsmaßstäbe werden - soweit in Abs. 3 Spalte 2 im einzelnen nicht anders bestimmt ist - nach den Verhältnissen am 1. August eines jeden Kalenderjahres ermittelt, bei Vorteilsmaßstäben, die sich nach Anzahl der Beschäftigten richten, gilt die Anzahl der in den Monaten Juli und August beschäftigten Personen.

(8) Bei Neubeginn eines Betriebes oder einer Tätigkeit nach dem 1. August gilt der Tag des Beginns als Stichtag.

(9) Bei Beginn einer Tätigkeit nach dem 30. September entfällt die Abgabe für das laufende Jahr.

Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Stiftungen und rechtsfähige Anstalten sowie Einrichtungen und Unternehmen, die nach Ihrer Satzung oder tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, daß sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen.

§ 5 Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbsfähigkeit.

§ 6 Heranziehung

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Ostseebad Baabe - Kurverwaltung - bis zum 15. August eines jeden Jahres unaufgefordert die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Angaben - auch die Veränderung der Bemessungsgrundlagen des Vorjahres gemäß Abs. - mitzuteilen oder 14 Tage nach Aufforderung eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- (2) Werden keine Angaben gemacht, können Berechnungsgrundlagen geschätzt werden.
- (3) Beim Vorliegen von unveränderten Berechnungsgrundlagen ist die Gemeinde Ostseebad Baabe - Kurverwaltung - berechtigt, die vorhandenen Berechnungsgrundlagen des Vorjahres zu übernehmen und auf die Abgabe einer Erklärung zu verzichten.
- (4) Die Heranziehung erfolgt durch den schriftlichen Bescheid der Gemeinde Ostseebad Baabe - Kurverwaltung - für das Kalenderjahr, für das die Abgabe erhoben wird.
- (5) Die Bekanntgabe des schriftlichen Heranziehungsbescheides gilt als Verzicht auf die Abgabe der Erklärung gem. Abs. 1.
- (6) Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes und können gemäß § 17 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und an die Kurverwaltung in einer Summe zu zahlen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.2.1994 (GVOBL M-V Nr. 5 S. 249) nur innerhalb eines Jahrs seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und

Bekanntmachungsvorschriften.

- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsabgabebesatzung vom 23. März 1995 außer Kraft.

Baabe, den 18.06.1996

öffentlicher Aushang:

19.06.1996 bis 04.07.1996

gez. Mathis
Bürgermeister (Siegel)